



---

**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fachbereich III**

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon 0431/5701-0  
Telefax 0431/564705  
E-Mail KV-MV@t-online.de  
Internet www.kv-mv.de

---

Stand: März 2012

## **Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch den VM-V**

### **Allgemeines**

Die Pensionsrückstellung für Aktive und Versorgungsberechtigte in einem Kalenderjahr wird von dem VM-V mit einem – auch bei anderen Versorgungskassen (z.B. der Niedersächsischen Versorgungskasse) eingesetzten und von Aktuaren empfohlenen – Programm „HPR 4.5.9 Kommunal“ der Fa. Haessler Information GmbH berechnet.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Programmgestaltung liegt bei der Fa. Haessler. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Sie ist – soweit ein Import der Berechnungsdaten aus der VM-V-Umlagedatei und/oder der Versorgungsberechtigendatei stattfindet - eine kostenlose Serviceleistung des VM-V. Gleiches gilt, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die der VM-V auftragsweise die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durchführt, importierbare Daten aniefert.

Bei Individualdatenerfassung (arbeitsmäßig nur sehr eingeschränkt möglich!) erfolgt eine Kostenberechnung nach Aufwand. Importierte Daten werden nur zeitlich begrenzt gespeichert; bei einem Neuimport erfolgt eine Löschung der bisherigen Daten, so dass darauf nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Die Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen Personenstatus (Aktiven-/Versorgungsberechtigten-Istbestand) zum 31.12. des Vorjahres.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen werden bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen durch den VM-V nicht berechnet. Entsprechende Rückstellungen sind durch den jeweiligen Dienstherrn selbst zu ermitteln.

### **Datengrundlagen für die Anwendung des Programms „HPR 5.5.1 Kommunal“**

#### **Gesetzliche Grundlagen der Versorgung**

Es gilt das „Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ i.d.F. vom 16.03.1999 (BGBl. I S. 322) unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, insbesondere durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) ) und die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV – i. d. F. vom 19.03.1993 (BGBl. I S. 369).

Das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt bei Aktiven 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 BeamtVG). Bei Versorgungsberechtigten wird der tatsächliche Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 69e Abs. 3 u. 4 BeamtVG zugrunde gelegt.

Das Witwengeld bei Aktiven beträgt 55 % des Ruhegehalts (§ 20 Abs. 1 BeamtVG); bei Versorgungsberechtigten 60 % des Ruhegehalts (§ 69e Abs. 5 BeamtVG i.V. mit § 20 Abs. 1 BeamtVG F. bis 31.12.2001).

Übergangsrecht (insbesondere §§ 69e u. 85 BeamtVG) bleibt bei Aktiven unberücksichtigt.

Das Vorliegen von Rentenanwartschaften sowie deren Höhe sind bei Aktiven unbekannt; Rentenanrechnungsregelungen (z.B. § 55 BeamtVG) bleiben deshalb bei ihnen unberücksichtigt.

#### **Berechnungsgrundlagen**

##### **Verfügbare Daten**

Bei umlagepflichtigen Bediensteten sind dies die Berechnungsgrundlagen für die Umlage; bei Versorgungsberechtigten die Daten der Bruttoversorgung.

### **Umlagepflichtige Bedienstete**

Der Umlageberechnung werden u.a. zugrunde gelegt (§ 31 VM-V-Satzung):

- für die aktiven Beamtinnen und Beamten das Endgrundgehalt Ihrer Besoldungsgruppe zuzüglich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen
- der Familienzuschlag für verheiratete Beamtinnen und Beamte (ohne Kinder).

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bleiben unberücksichtigt.

### **Beginn des Dienstverhältnisses**

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der BeamtVÜV wird in Anlehnung an die Durchführungshinweise zur Bewertung kommunaler Pensionsverpflichtungen in NRW vom 04.01.2006 (MinBI NRW Nr. 3 vom 20.01.2006) für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes des Jahrganges 1972 und jünger allgemein das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes des Jahrganges 1966 und jünger allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt. Für alle weiteren Beamtinnen und Beamte wird der 03.10.1990 als Beginn der Dienstzeit angesetzt.

### **Eintritt in den Ruhestand**

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Grund der Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung mit Schreiben vom 05.08.2008 Regelungen für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG bekanntgegeben. Da die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Gruppen aus dem Umlageberechnungsprogramm nicht ersichtlich ist, wird in entsprechender Anwendung dieser Regelungen als Rechengrundlage deshalb allgemein das Eintrittsalter für den Ruhestand wie folgt bestimmt:

Geburtsjahrgänge bis 1952	Vollendung 65. Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1961	Vollendung 66. Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1962	Vollendung 67. Lebensjahr.

### **Freistellungen (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit)**

Bei der Bewertung wird generell von Vollbeschäftigung ausgegangen.

### **Versorgungsberechtigte**

Es wird auf den tatsächlichen Brutto-Versorgungszahlbetrag einschließlich Kürzungen (z.B. § 57 BeamtVG), Anrechnungen (z.B. § 22 Abs. 1 BeamtVG) und Ruhen (z.B. §§ 53 u. 55 BeamtVG) zurückgegriffen.

### **Familienverhältnisse und Leistungsendalter**

Aus den im Programm „HPR 5.5.1 Kommunal“ abrufbaren Richttafeln „Heubeck 2005 G“ werden die biometrischen Grundwerte

- zur Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Alter verheiratet zu sein sowie der in diesem Alter bestehende Altersunterschied zum Ehepartner und
- zum Leistungsendalter (lt. System: 115 Jahre; Hinweis: 115 ist eine mathematische Größe, die – mit einem geringfügigen Anteil - Eingang in die Berechnungsformel gefunden hat) entnommen.

Anwartschaften auf Waisengeld und kindbezogene Versorgungsbestandteile bleiben unberücksichtigt; Ansprüche auf diese Leistungen werden bis zum Endalter 27 Jahre in Ansatz gebracht.

### **Berücksichtigung von Einmal- und Sonderzahlungen**

Bei Aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 BeamtVG (Pauschalsterbegeld) berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen (z.B. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 BeamtVG, sog. Weihnachtsgeld) bleiben unberücksichtigt.

### **Rechnungszins**

Der Gesetzgeber hat im Einkommensteuergesetz (§ 6a Abs. 3 EStG) einen Rechnungszins von 6 v.H. festgelegt.

### **Versorgungsausgleich**

Die Ausgliederung der Kürzungsbeträge nach § 57 BeamtVG bei Versorgungsberechtigten ist technisch nicht möglich.

### **Versorgungslastenverteilung**

Für die Umsetzung wären aufwendige Zusatzeingaben erforderlich. Bei der Bewertung bleibt § 107b BeamtVG deshalb unberücksichtigt.